

Name und Anschrift des Antragstellers	PLZ, Ort, Datum
	Telefon, Telefax

An die
 Straßenverkehrsbehörde
 Pettenkoferstr. 5
 85276 Pfaffenhofen a.d. Ilm

**Anzeige einer
 Wallfahrt, Brauchtumsveranstaltung**
 nach § 29 Abs. 2 StVO und
Antrag auf Ausnahmegenehmigung
 nach § 45 StVO

Anlagen:

- Streckenplan
- Versicherungsbestätigung

Beginn/ Ende (Datum/Uhrzeit)
Abgangsort
Zielort
Geplante Wegstrecke mit Zwischenstationen (Datum, Uhrzeit)
voraussichtliche Teilnehmerzahl
Verantwortliche Person(en) mit Anschrift und Telefon; Aufsichtsführender bei der Veranstaltung mit Name, Telefon Festnetz / Mobil)
Versicherungsschutz <input type="checkbox"/> Veranstaltungshaftpflichtversicherung mit folgender Deckungssumme:
sonstige Bemerkungen: <input type="checkbox"/> Veranstalter und Wegstrecke ändern sich nicht gegenüber dem Vorjahr! <input type="checkbox"/> Wegstrecke ändert sich gegenüber dem Vorjahr!

Erklärung:

1. Hiermit erkläre(n) ich / wir, den Bund, die Länder, die Landkreise und die Gemeinden von sämtlichen Ersatzansprüchen freizustellen.
2. Weiterhin versichern wir, dass zuverlässige Ordner in ausreichender Zahl für die Sicherheit der Teilnehmer vorhanden sind. Eventuelle notwendige Verkehrssperrungen werden 4 Wochen vor Beginn der Wallfahrt / Brauchtumsveranstaltung mit der örtlichen Polizeidienststelle abgesprochen.
3. Das Merkblatt mit den rechtlichen Hinweisen für Fußwallfahrten sowie die Hinweise und Bitten der Polizei an die Pilgerführer haben(n) ich / wir zur Kenntnis genommen.
4. Die Datenschutzbestimmungen habe(n) ich / wir mit dem beiliegenden Informationsblatt zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum und Unterschrift des Verantwortlichen
--

Informationen zur Erhebung von personenbezogenen Daten gemäß Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Folgende Informationen sind bei der Erhebung personenbezogener Daten mitzuteilen:

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm erhebt personenbezogene Daten im Zusammenhang mit der Erteilung einer Erlaubnis, Ausnahmegenehmigung oder Genehmigung

- zur Durchführung von Großraum- und Schwertransporten
- zur Durchführung einer Veranstaltung auf öffentl. Verkehrsgrund
- vom Sonntagsfahrverbot/Ferienreisezeit
- zur Bewilligung von Parkerleichterungen
- zum Abschleppen
- zum Befahren öffentl. Straßen bei bestehenden Verkehrsbeschränkungen oder Verkehrsverboten
- Verkehrsrechtlicher Anordnungen
- Fahrwegbestimmung nach GGVSEB
- für den gewerblichen Güterkraftverkehr erhoben.

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen; Art. 13 Abs. 1 a) und b) DSGVO

Dies ist die zuständige Stelle für die Erhebung der Daten:

Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm
vertreten durch Herrn Landrat Albert Gürtner
Hauptplatz 22
85276 Pfaffenhofen a.d.Ilm
Tel. 08441 27-0
Fax. 08441 27-271
E-Mail: poststelle@landratsamt-paf.de

Dieser ist somit Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Die Kontaktdaten des zuständigen Datenschutzbeauftragten lauten:

Behördliche Datenschutzbeauftragte
Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm
Hauptplatz 22
85276 Pfaffenhofen a.d.Ilm
Tel. 08441 27 2918
Fax. 08441 27-132918
E-Mail: datenschutz@landratsamt-paf.de

4. Organisatorisch zuständiger Ansprechpartner:

Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm
Sachgebiet 63 Verkehrswesen - Straßenverkehrsbehörde
Pettenkofferstr. 5
85276 Pfaffenhofen a.d.Ilm
Tel. 08441 27-5030
E-Mail: strassenverkehrsbehoerde@landratsamt-paf.de

5. Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung; Art. 13 Abs. 1 c) DSGVO

Die Erhebung der personenbezogenen Daten ist notwendig, um Ihr Anliegen bearbeiten zu können.

Die Verarbeitung erfolgt zum Zwecke der Aufgabenerfüllung nach der Straßenverkehrsordnung (StVO), dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) und der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB)

Datenschutzrechtliche Grundlagen sind Art. 6 Abs. 1 Buchst. a DSGVO, Art. 4 Abs. 1 BayDSG und StVO, GüKG, GGVSEB

6. Kategorien der personenbezogenen Daten (Art. 13 Abs. 1 e) DSGVO):

Es werden folgende personenbezogene Daten von Ihnen verarbeitet:

Personendaten (z.B. Vor- und Nachname)
Adressdaten
Kontaktinformationen (z.B. E-Mail-Adresse, Telefonnummer)
Geburtsdatum
Qualifikation, Vorlage von Zeugnissen, etc.
ggf. Dateien und Bilddaten, die beigefügt werden
etc.

7. Empfänger der personenbezogenen Daten

Innerhalb der Behörde haben nur diejenigen Mitarbeiter Zugriff auf die Teile Ihrer personenbezogenen Daten, die zur Aufgabenerfüllung unbedingt notwendig sind.

Soweit Ihr Antrag zur Beantwortung oder Sachverhaltsaufklärung an

- 1) andere Behörden (z. B. Landratsämter, Gemeinden, IHK, Polizei, Bundesamt für Logistik und Mobilität)
- 2) andere Ämter innerhalb der datenverarbeitenden Stelle
- 3) Landesverband Bayer. Transportunternehmen e.V.
- 4) berechtigte Dritte

weitergeleitet wird, werden auch die übermittelten personenbezogenen Daten weitergeleitet. Sie stimmen diesem ausdrücklich zu. Ihre personenbezogenen Daten werden von o.g. Stelle/Stellen ausschließlich zu diesem Zweck genutzt und nicht anderweitig weitergegeben. Ohne die Bereitstellung der Daten kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden.

8. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation

Eine Weitergabe Ihrer personenbezogenen Daten in ein Nicht-EU-Drittland oder an eine internationale Organisation erfolgt nicht.

9. Dauer der Speicherung personenbezogener Daten; Art. 13 Abs. 2 a) DSGVO

Die Grundsätze der Datenminimierung und Datensparsamkeit sehen vor, dass Ihre Daten gelöscht werden, sobald sie für die Aufgaben, für die sie erhoben wurden, nicht mehr benötigt werden.

10. Betroffenenrechte; Art. 13 Abs. 2 b) DSGVO

Nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Sie können Auskunft verlangen, ob und ggf. welche personenbezogenen Daten wir von Ihnen verarbeiten und erhalten weitere mit der Verarbeitung zusammenhängende Informationen (Art. 15 DSGVO). Bitte beachten Sie, dass dieses Auskunftsrecht in bestimmten Fällen eingeschränkt oder ausgeschlossen sein kann.
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten oder die Einschränkung ihrer Verarbeitung verlangen (Art. 17 und 18 DSGVO). Das Recht auf Löschung nach Art. 17 Abs. 1 und 2 DSGVO besteht jedoch unter anderem dann nicht, wenn die Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich ist zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt (Art. 17 Abs. 3 Buchst. b DSGVO).
- Erfolgt die Verarbeitung zur Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe (Art. 6 Abs. 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e DSGVO), haben Sie das Recht, jederzeit gegen die Verarbeitung Ihrer Daten Widerspruch einzulegen, wenn Sie hierfür Gründe haben, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben (Art. 21 Abs. 1 Satz 1 DSGVO).
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).
- Falls Sie in die Verarbeitung eingewilligt haben und die Verarbeitung auf dieser Einwilligung beruht, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

Sollten Sie von Ihren Rechten Gebrauch machen, prüfen wir, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weitere Einschränkungen, Modifikationen und gegebenenfalls Ausschlüsse der vorgenannten Rechte können sich aus der Datenschutz-Grundverordnung oder nationalen Rechtsvorschriften ergeben.

11. Beschwerderecht; Art. 13 Abs. 2 d) DSGVO

Ihnen steht weiterhin ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz zu. Diesen können Sie unter folgenden Kontaktdaten erreichen:

Bayerischer Landesbeauftragte für den Datenschutz

Wagmüllerstraße 18

80538 München

Telefon: +49 89 212672-0

Fax: +49 89 212672-50

E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de

Kontaktformular: <https://www.datenschutz-bayern.de/service/complaint.html>

Internet: <https://www.datenschutz-bayern.de>

12. Bereitstellung der Daten; Art. 13 Abs. 2 e) DSGVO

Die Verpflichtung zur Bereitstellung der personenbezogenen Daten ergibt sich aus den genannten gesetzlichen und rechtlichen Bestimmungen.

Sollten Sie notwendige Informationen nicht bereitstellen wollen, kann Ihr Antrag nicht abschließend bearbeitet werden

13. Weiterverarbeitung; Art 13 Abs. 3 DSGVO

Ist beabsichtigt, Ihre personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck weiterzuverarbeiten als der, für den sie erhoben wurden, stellt Ihnen die Behörde vor dieser Weiterverarbeitung Informationen über diesen anderen Zweck und alle anderen maßgeblichen Informationen zur Verfügung.

Weitergehende Informationen erhalten Sie auf der Internetseite:

Datenschutzerklärung | Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm (landkreis-pfaffenhofen.de)

Merkblatt für Pilgerführer

1. Kirchliche Veranstaltungen, die über das ortsübliche Maß hinausgehen (z. B. Wallfahrten oder kirchliche Veranstaltungen ähnlicher Größenordnung) sind spätestens 2 Monate vor Beginn der örtlich zuständigen unteren Straßenverkehrsbehörde (Landratsamt oder kreisfreie Stadt), in deren Zuständigkeitsbereich die Veranstaltung beginnen soll, mit dem beiliegenden Vordruck anzuzeigen. Dieser Vordruck gilt sowohl als Anzeige als auch als Antrag auf Erlass der notwendigen verkehrsrechtlichen Anordnungen (z. B. Aufstellen von Haltverbotsschildern an den Sammelplätzen).

Die erstbetroffene Straßenverkehrsbehörde (=Ausgangsbehörde) verständigt alle am Weg der Wallfahrt liegenden oder von ihr betroffenen Straßenverkehrsbehörden, die die notwendigen verkehrsrechtlichen Anordnungen in eigener Zuständigkeit treffen. Zugleich wird die Polizei von der Veranstaltung informiert. Der Pilgerführer erhält eine Eingangsbestätigung über den gestellten Antrag/die Anzeige von der zuständigen Straßenverkehrsbehörde.

Erhält der Pilgerführer nach Ablauf von drei Wochen nach Eingang der Anzeige keine Nachricht, gilt die kirchliche Veranstaltung als erlaubt. Die Erhebung von Gebühren und Auslagen für diese Erlaubnis durch die Straßenverkehrsbehörde bleibt dadurch unberührt.

Die Polizei wird der Pilgerleitung dann im Rahmen ihrer Zuständigkeit in ausreichendem Maße behilflich sein und auch die Verständigung der Polizeidienststellen entlang der Wallfahrtsstrecke übernehmen. Die Absicherung soll auch durch die Feuerwehr in der jeweiligen Gemeinde oder das Technische Hilfswerk übernommen werden.

2. Wallfahrerguppen müssen als geschlossener Verband deutlich erkennbar sein (geschlossen gehen, Tafel oder sonstiger Hinweis an der Spitze und/oder am Schluss; rechte Fahrbahnseite benutzen, möglichst nur in Dreierreihen gehen).
3. Geschlossene Verbände haben weder Vorrecht noch Vorrang!!
4. Für geschlossene Verbände (z. B. auch Wallfahrerguppen) gelten die gleichen Verkehrsregeln, Anordnungen und Verkehrszeichen, wie für Fahrzeuge. Das heißt, sie müssen z. B. mit der Spitze des Zuges die Ampeln und Vorfahrtsschilder beachten.
5. Wallfahrerguppen, Prozessionen und andere geschlossene Verbände dürfen zwar nach den Bestimmungen der Straßenverkehrs-Ordnung, wenn sie als „geschlossen“ erkennbar sind, von anderen Verkehrsteilnehmer nicht unterbrochen werden. Auf diesem Vorrecht sollte aber nicht beharrt werden. Die Teilnehmer sind zu Beginn der Wallfahrt auf ihre eigene Verantwortung im Straßenverkehr hinzuweisen und zur Vorsicht zu mahnen.
6. Soweit es die Zuglänge erfordert, müssen Zwischenräume für den übrigen Verkehr freigelassen werden; in der Regel nach 200 m Zuglänge. Die Lücken dienen dem Überholen sowie für den Querverkehr. Der Abstand zum nächsten Block richtet sich insbesondere nach der Verkehrslage.
7. Tagsüber sollten die Wallfahrer am Zuganfang und am Zugende reflektierende Warnwesten (z. B. reinorange RAL 2005 oder signalgelb nach EN 471) tragen, um für den nachfolgenden und den Gegenverkehr rechtzeitig erkennbar zu sein.
Wallfahrerrzüge etc. müssen während der Dämmerung, bei Dunkelheit oder wenn die Sichtverhältnisse es erfordern, beleuchtet sein. Nach vorne hat dies durch 2 weiße, nicht blendende Leuchten und nach hinten durch 2 rote Leuchten oder 2 gelbe Blinklichter zu geschehen. Eine seitliche Beleuchtung wird empfohlen. Die Leuchten sind jeweils vom vorderen und hinteren linken und rechten Flügelmann auf der dem Verkehr zugewandten Seite zu tragen. Dies gilt auch dann, wenn ein Fahrzeug zum Schutz des Verbandes vorausfährt oder ihm folgt.
Gliedert sich ein Wallfahrerrzug etc. in mehrere deutlich voneinander getrennte Einzelgruppen, so ist jede dieser Einzelgruppen auf die vorgenannte Weise zu sichern.
8. Jede Wallfahrerguppe muss einen Aufsichtsführenden haben. Er ist für die Verkehrssicherheit und Beachtung der Verkehrsvorschriften in straf- und verkehrsrechtlicher Sicht verantwortlich. Er hat zuverlässige Hilfspersonen auszuwählen und diese zu überwachen.
9. Begleitfahrzeuge haben die Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung zu beachten. Sie besitzen keinerlei Sonderrechte. Um andere Verkehrsteilnehmer auf die von einem Wallfahrerrzug ausgehenden möglichen Gefahren hinzuweisen, wird empfohlen, das Warnblinklicht einzuschalten.
10. Kinder- und Jugendgruppen müssen als selbstständige Pilgergruppen –soweit möglich – die Gehwege benutzen.

11. Es ist darauf hinzuwirken, dass zu Fuß marschierende Verbände, die links abbiegen wollen, sich nicht nach links einordnen, sondern bis zur Kreuzung oder Einmündung am rechten Fahrbahnrand geführt werden.

Hinweise und Bitten an die Pilgerführer:

1. Achten Sie darauf und wirken Sie auf die Wallfahrergruppe ein, dass sich diese **geschlossen** bewegt. Die Polizei kann nur den geschlossenen Verband absichern. Allein oder in kleineren Gruppen voraus- oder hinterhergehende Pilger sind – vor allem bei Dunkelheit oder schlechter Sicht – erhöhten Verkehrsunfallgefahren ausgesetzt.
Gehen Sie möglichst nur bei **Helligkeit** und auf **schwach frequentierten Straßen**. Die Polizei ist Ihnen bei der Suche nach dem verkehrssichersten Weg behilflich.
Bei großen Wallfahrergruppen sollten Sie auch mit Handzetteln auf die Pilger einwirken.
2. Bitte machen Sie sich in Ihrem eigenen Interesse mit der Straßenverkehrs-Ordnung vertraut (z. B. § 27 StVO – Verhalten in Verbänden)!!
3. Bitte achten Sie darauf, dass die Verkehrstüchtigkeit der Teilnehmer jederzeit gewährleistet ist!
4. Sorgen Sie für eine ausreichende Anzahl von Sanitätern oder Rettungsfahrzeugen.
5. Begleitfahrzeuge sind auf das **zwingend notwendige** Maß zu beschränken.
6. Sonstige Fahrzeuge (z. B. Abholer) sollen sich **nicht** im Bereich des Zuges aufhalten.
7. Suchen Sie sich zum Aufstellen des Wallfahrezuges **genügend große** Aufstellflächen aus.
Für eine notwendige Sperrung des übrigen Verkehrs benötigen Sie eine verkehrsrechtliche Anordnung der zuständigen Verkehrsbehörde, die Sie mit Hilfe des beigefügten kombinierten Anzeige-/Antragsvordrucks beantragen können.
8. Der Aufsichtsführende sollte während des gesamten Verlaufes erreichbar sein. Das Mitführen eines **Mobiltelefon**s wird empfohlen. Die Rufnummer ist auf dem Anzeigevordruck gut lesbar anzugeben.